

Gericht:	KG Berlin 4. Strafsenat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	06.03.2007	Norm:	§ 261 StPO
Aktenzeichen:	(4) 1 Ss 241/06 (19/07)		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Strafverfahren: Wertung der Ausführungen des Verteidigers als Einlassung des Angeklagten zur Sache

Leitsatz

Verweigert ein Angeklagter in der Hauptverhandlung die Aussage zur Sache, kann ihm eine von seinem Verteidiger abgegebene Erklärung zum Tatvorwurf nur unter der Voraussetzung als eigene Einlassung zugerechnet werden, dass er erklärt, die Äußerung des Verteidigers als seine Einlassung verstanden wissen zu wollen oder dass der Angeklagte einer dementsprechend klarstellenden Erklärung des Verteidigers zustimmt bzw. diesen zu einer Sacherklärung ausdrücklich bevollmächtigt hat ([Rn.4](#)).

Tenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 13. März 2006 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an eine andere Strafkammer des Landgerichts Berlin zurückverwiesen.

Gründe

- 1 Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten vom Vorwurf der Urkundenfälschung aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat ihn das Landgericht wegen Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, hat mit einer Verfahrensrüge (vorläufigen) Erfolg.
- 2 1. Die in zulässiger Weise (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) erhobene Rüge, das Landgericht habe entgegen § 261 StPO Ausführungen des Verteidigers des Angeklagten als dessen eigene Einlassung gewertet und gewürdigt, dringt durch.
- 3 Ausweislich der Urteilsgründe haben der Angeklagte von seinem Recht, sich zur Sache selbst einzulassen, keinen Gebrauch und der Verteidiger Ausführungen insbesondere zum subjektiven Tatbestand gemacht (UA S. 25). Diese Ausführungen hat das Landgericht als Einlassung des Angeklagten gewertet, wie sich aus dem weiteren Urteilsinhalt ergibt (UA S. 25, 27, 29). Das war rechtsfehlerhaft.
- 4 a) Verweigert ein Angeklagter - wie hier - eine Aussage zur Sache, kann ihm eine von seinem Verteidiger abgegebene Erklärung zum Tatvorwurf in prozessual

ordnungsgemäßer Weise nur unter bestimmten Voraussetzungen als eigene Einlassung zugerechnet werden. Es ist entweder eine (sinngemäße) Erklärung des Angeklagten, dass er die Äußerung als seine Einlassung verstanden wissen will, erforderlich oder eine dementsprechende klarstellende Erklärung des Verteidigers, der der Angeklagte zustimmt oder für die er den Verteidiger ausdrücklich bevollmächtigt hat (h.M., vgl. etwa BGH NStZ 1990, 447, 448; NStZ-RR 2005, 703, 704; Kammergericht, Beschluss vom 12. Februar 1997 - 3 Ws (B) 640/96 -; BayObLG OLG VRS 60, 120, 121; Düsseldorf StV 2002, 411, 412; OLG Hamm NStZ-RR 2002, 14; Schoreit in Karlsruher Kommentar, StPO 5. Aufl., § 261 Rdnr. 12; Meyer-Goßner, StPO 49. Aufl., § 261 Rdnr. 16 a). Die - soweit ersichtlich - vereinzelt gebliebene, als ergänzende Bemerkung in einem nach § 349 Abs. 2 StPO erlassenen Beschluss des 1. Strafsenats des BGH vertretene Auffassung (StV 1998, 59 mit ablehnender Anmerkung Park), Erklärungen des Verteidigers könnten ohne weiteres als Einlassung des die Aussage verweigernden Angeklagten verwertet werden, ist nicht näher begründet und überzeugt nicht. Sie ist nicht geeignet, das Ausmaß und den Inhalt der Sacheinlassung des Angeklagten mit der erforderlichen Klarheit zu bestimmen (vgl. OLG Düsseldorf aaO). Zudem lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen, ob in dem ihr zugrunde liegenden Fall tatsächlich eine Verteidigererklärung ohne Bevollmächtigung oder Genehmigung durch den Angeklagten abgegeben worden war (vgl. BGH NStZ 2005, 704).

- 5 In der Sitzungsniederschrift sind weder eine Sachäußerung des Verteidigers noch eine klarstellende Erklärung durch den Angeklagten oder den Verteidiger protokolliert. Soweit mit der Revision vorgetragen worden ist, die Sachäußerung sei erst im Rahmen des Schlussvortrages des Verteidigers erfolgt, ist dies nach der Sitzungsniederschrift nicht ausgeschlossen. Dass sich der Angeklagte dem Plädoyer seines Verteidigers ausdrücklich angeschlossen hat und dessen Erklärung damit gegebenenfalls (vgl. BGH NStZ-RR 2000, 210) zu seiner Einlassung gemacht hat, ist aus der Sitzungsniederschrift nicht ersichtlich.
- 6 b) Auf diesem Rechtsfehler kann das Urteil auch beruhen (§ 337 StPO). Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe lässt sich nicht ausschließen, dass das Landgericht die angebliche Einlassung des Angeklagten zwar für widerlegt erachtet (UA S. 25), sie aber zu seinem Nachteil dahingehend gewürdigt hat, dass es ihre Widerlegung als Indiz für die Täterschaft des Angeklagten gewertet hat. Wäre das Landgericht zutreffend davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte nicht zur Sache eingelassen hat, hätte es daraus keine für ihn negativen Schlüsse ziehen dürfen.
- 7 2. Der Senat hebt daher das angefochtene Urteil, ohne dass es der Erörterung der weiteren Rügen bedurfte, mit den zugrunde liegenden Feststellungen auf und verweist die Sache gemäß § 354 Abs. 4 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück.